

**Stellungnahmen mit Anregungen  
zur Beteiligung der Öffentlichkeit  
gem. § 3 (2) BauGB sowie  
der Behörden und sonstiger Träger  
öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum  
Bebauungsplan „Quellenpark Südwest“  
der Stadt Bad Vilbel**

**Stand: 15.04.2020**

**Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan „Quellenpark Südwest“ der Stadt Bad Vilbel**

An der Unterrichtung gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 28.02. – 30.03.2019 wurden 67 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt (s. Anlage).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB fand in der Zeit vom 28.02. – 30.03.2019 statt.

26 Behörden und sonstige Träger haben geantwortet, davon haben 12 Behörden oder sonstige Träger Anregungen vorgebracht.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

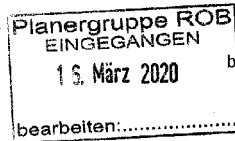


Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Camberger Str. 10 • 60327 Frankfurt (M)

Planergruppe ROB  
Schulstr. 6

65824 Schwalbach/Taunus

10



Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
Region Mitte  
Camberger Str. 10  
60327 Frankfurt (M)  
www.deutschebahn.com

Martina Fischer  
Tel.: 069 265-29567  
Fax: 069 265-41387  
baurecht-mitte@deutschebahn.com  
Zeichen: CR.R 04-M(E)

TÖB-FFM-20-72337/FI

12.03.2020

#### Bebauungsplan „Quellenpark Südwest“ der Stadt Bad Vilbel

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange - Ihr Schreiben vom 17.02.20

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

#### 1 Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

12.03.2020

X *Cornelia Lorenz*

i. V.

Signiert von: Cornelia Co Lorenz

i. A.

*Martina Fischer*

Fischer

#### Beschlussvorschlag zu 1:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Begründung:

*Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Quellenpark Südwest“ wurde durch die GSA Ziegelmeyer GmbH, Limburg, eine schalltechnische Stellungnahme zur Ermittlung der Geräuschbelastungen des Plangebietes durch Straßen- und Schienenverkehr erarbeitet. Auf der Grundlage dieser schalltechnischen Stellungnahme ist die Festsetzung entsprechender passiver Schallschutzmaßnahmen erfolgt.*

*Ein Hinweis zur Beeinflussung durch den elektrifizierten Bahnbetrieb ist bereits im Textteil des Bebauungsplans enthalten.*

## Anregungen

## Brief Nr. 15

## Beschlussvorschlag



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
POSTFACH 10 01 64, 76231 KARLSRUHE

Planergruppe ROB  
Schulstraße 6  
65824 Schwalbach/Taunus

15

IHRE REFERENZEN Jennifer Berz  
ANSPRECHPARTNER PTI 34, PB3, Markus Swientek  
DURCHWAHL +49 61 71- 88484828  
DATUM 03.03.2020  
BETREFF Bebauungsplan „Quellenpark Südwest“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

1

Zur Versorgung vom Baugebiet „Quellenpark Südwest“ mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

### Beschlussvorschlag zu 1:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### **Begründung:**

*Die Berücksichtigung des vorgebrachten Hinweises erfolgt im Rahmen der Realisierung.*

## Anregungen

## Brief Nr. 15

## Beschlussvorschlag

Seite 2 von 2  
Erstelldatum 03.03.2020

Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen, dass

- 2 – für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- 3 – auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- 4 – eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, so wie dies ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben sieht,
- 5 – die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
- 6 – dem Vorhabensträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur 34, Jahnstraße 64, 63150 Heusenstamm in Verbindung setzen.

Für weitere Fragen bzw. Informationen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Markus  
Swientek  
Markus Swientek

Digital unterschrieben von  
Markus Swientek  
Datum: 2020.03.03 14:38:18  
+01'00'

i.A.

Christian Richelmann  
Digitally signed by Christian Richelmann  
Date: 2020.03.03 15:11:21 +0100  
Christian Richelmann

### Beschlussvorschlag zu 2:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **Begründung:**

*Die Berücksichtigung des vorgebrachten Hinweises erfolgt im Rahmen der Realisierung.*

### Beschlussvorschlag zu 3:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

#### **Begründung:**

*Im Bebauungsplan sind keine privaten Verkehrsflächen festgesetzt.*

### Beschlussvorschlag zu 4 - 6:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### **Begründung:**

*Die Berücksichtigung der vorgebrachten Hinweise erfolgt im Rahmen der Realisierung.*



## Wetteraukreis

Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Planergruppe ROB  
Regionalplanung - Ortsplanung - Bauplanung GmbH  
Schulstraße 6  
65824 Schwalbach

Der Kreisausschuss  
Fachdienst 4.1.  
Kreientwicklung  
61169 Friedberg/Hessen, Homburger Straße 17  
<http://www.wetteraukreis.de>

Telefon: 06031 83-0

Auskunft erteilt Herr Sperling  
Tel.-Durchwahl 83-4100  
E-Mail [christian.sperling@wetteraukreis.de](mailto:christian.sperling@wetteraukreis.de)  
Fax / PC-Fax 06031 83-914100  
Zimmer-Nr. 120  
Anschrift Homburger Str. 17  
Aktenzeichen 60045-20-TÖB-  
Kassenzeichen  
Datum 26.03.2020

Az.: **60045-20-TÖB-**  
**(Aktenzeichen bitte immer angeben)**  
Vorhaben: **Planungsverfahren - Bebauungsplan (BP) "Quellenpark Südwest" in Bad Vilbel -**  
Gemarkung: Bad Vilbel  
Flur: 20  
Flurstück: 90/8

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:

**FSt 2.3.2 Gesundheit- und Gefahrenabwehr / Kommunalhygiene**  
**Ansprechpartner/in: Herr Alexander Theophel**

Aus Sicht der Fst. 2.3.2 bestehen hinsichtlich des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

**1**

**Hinweis:**

Die im Bebauungsplan aufgeführten Schallschutzmaßnahmen sind zu beachten.

**FB 4 Archäologische Denkmalpflege**

**Ansprechpartner/in: Herr Dr. Jörg Lindenthal**

Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Archäologischen Denkmalpflege Wetterau keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.

**FSt 2.3.6 Brandschutz**

**Ansprechpartner/in: Herr Lars Henrich**

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwendungen.

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.  
Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzhilfe unserer Homepage [www.datenschutz.wetterau.de](http://www.datenschutz.wetterau.de)

**Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten unserer Kreisverwaltung finden Sie unter:  
[www.wetteraukreis.de](http://www.wetteraukreis.de)

**Bankverbindungen**

Sparkasse Oberhessen  
IBAN DE84 5185 0079 0051 0000 04  
SWIFT-BIC HELADEF3301

Postbank/Frankfurt  
IBAN DE37 5001 0090 0011 3198 09  
SWIFT-BIC PBNKDE33XXX

### Beschlussvorschlag zu 1:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

*Die Berücksichtigung des vorgebrachten Hinweises erfolgt im Rahmen der Realisierung.*



## Wetteraukreis

Aktenzeichen: -60045-20-TÖB-

Datum: 26.03.2020

Seite: 2

### FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Ansprechpartner: Frau Sirkka Rausche

#### Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Zu dem Bebauungsplan "Quellenpark Südwest" bestehen aus Sicht der von uns naturschutz- und artenschutzrechtlich zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Einwendungen.

Textliche Festsetzungen:

**2**  
**3** Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG begrüßen wir die festgesetzte ökologische Baubegleitung. Wir bitten jedoch folgende textliche Festsetzung unter Punkt 7.7 aufzunehmen: "Der Arbeitsumfang und der Bericht zur ökologischen Baubegleitung sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen." Auf der Industriebrache haben sich Habitatstrukturen gebildet, die ein Vorkommen der Artengruppen Vögel, Eidechsen und Fledermäuse begünstigen. Über die ökologische Baubegleitung sollten diese unbedingt abgeprüft werden.

**4** Weiterhin sollten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in den textlichen Festsetzungen Maßnahmen zur Minimierung des Vogelschlags an Glasfassaden aufgeführt werden. Dies kann über die Verwendung von Glas mit geringem Reflexionsgrad, die Verwendung alternativer Materialien oder den Verzicht großflächiger Glasfronten im Bebauungsplan festgesetzt werden.

#### Rechtsgrundlage:

§ 44 BNatSchG

### **5** Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Bei der Auswahl der Gehölze sollte einheimischen und standortgerechten Arten Vorzug gegeben werden. Nach Möglichkeit sollte nur Pflanzgut aus zertifizierter regionaler Herkunft Verwendung finden.

**6** Hinsichtlich der in letzter Zeit immer häufiger auftretenden Vorkommen von Insekten und Pilzkrankungen, die für Menschen gesundheitliche Probleme verursachen können (Eichenprozessionsspinner, Rußrindkrankheit, Eschentriebsterben), sollte im Rahmen der Ausführung geprüft werden, ob es sinnvoll ist, Eichen-, Ahorn- und Eschenarten im Innenbereich zu pflanzen.

**7** Wir raten von der Aufstellung dezidierter Pflanzlisten für die Gärten und privaten Grünflächen im Plangebiet ab. Stattdessen empfehlen wir lediglich eine Ausschlussliste in die Festsetzungen aufzunehmen, die die Pflanzung sehr stark wachsender Bäume sowie die Verwendung invasiver und potenziell invasiver Arten (Lorbeer-Kirsche, ausläufertreibende Bambusarten) untersagt.

### FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz

Ansprechpartner: Herr Joshua Ruppert

#### Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Einzelheiten in Sachen Entwässerung sind mit dem Regierungspräsidium, welches für das Einzugsgebiet der Kläranlage Bad Vilbel zuständig ist, abzuklären.

### FSt 4.2.2 Agrarfachaufgaben

Ansprechpartner: Frau Silvia Bickel

#### Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bedenken zu dem o.g. Bebauungsplan.

**8** Hinweis:  
Im rechtsgültigen Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP) handelt es sich um ein "Sonderbaufläche, geplant mit der Zweckbestimmung Nahversorgung" und nicht, wie auf S. 20 der Begründung zum

### Beschlussvorschlag zu 2:

Der Anregung wird gefolgt.

#### Begründung:

*Die planungsrechtliche Festsetzung 7.7 „Artenschutz“ wird entsprechend ergänzt.*

### Beschlussvorschlag zu 3:

Der Anregung wird gefolgt.

#### Begründung:

*Die Berücksichtigung der vorgebrachten Anregung erfolgt im Rahmen der Realisierung.*

### Beschlussvorschlag zu 4:

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung:

*Eine solche Festsetzung ist artenschutzrechtlich nicht zwingend erforderlich, da es sich beim Vogelschlag an Gebäuden um ein allgemeines Risiko handelt (wie bei Vogelkollisionen im Straßenverkehr). Es wird jedoch folgender Hinweis unter Punkt D.8 aufgenommen: „Es wird empfohlen, beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen können vorsorglich u.a. folgende Maßnahmen ergriffen werden: Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder fest vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz können dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfadens (Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen u. M. Rössler, 2012, [www.vogelglas.info/public/leitfaden-voegel-und-glas.dt.pdf](http://www.vogelglas.info/public/leitfaden-voegel-und-glas.dt.pdf)) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen entnommen werden.“*

Anregungen	Brief Nr. 28	Beschlussvorschlag
		<p><b>Beschlussvorschlag zu 5:</b></p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p><i>Da es sich um großflächige Gewerbegrundstücke mit entsprechend hohem Versiegelungsgrad und kleinklimatischen Auswirkungen handelt, wurden bei der Artenauswahl bewusst an das Stadtklima angepasste und trockenresistente Arten gewählt.</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag zu 6:</b></p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p><i>Die in der Vorschlagsliste aufgeführten Eichen-, Ahorn- und Eschenarten sind gegenüber den genannten Schädlingen bzw. Krankheiten weitgehend unempfindlich. So befällt der Eichenprozessionsspinner bislang nur heimische Stiel-, Trauben- und Roteichen. Die Rußrindenkrankheit betrifft hauptsächlich den Bergahorn und weniger die anderen heimischen Ahornarten. An der in der Pflanzliste aufgeführte Eschenart „Westhof's Glorie“ ist bislang kein Eschentriebsterben beobachtet worden.</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag zu 7:</b></p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p><i>Bei der unter Punkt D.1 (Hinweise) aufgeführten Artenliste handelt es sich - wie die Überschrift auch verdeutlicht - um eine „Vorschlagsliste“. Die dort genannten Arten sind lediglich für die unter Festsetzung Nr. 7 aufgeführten Pflanzungen verbindlich, für sonstige Bepflanzungen sind auch andere Arten verwendbar. Die Anregung wird aufgegriffen und die Festsetzung 7.2 ergänzt: „Die Pflanzung sehr stark wachsender Bäume sowie die Verwendung invasiver und potentiell invasiver Arten (wie z.B. Lorbeer- und Kirsche, ausläufertreibende Bambusarten) ist nicht zulässig.“</i></p>



**Wetteraukreis**

Aktenzeichen: -60045-20-TÖB-  
Datum: 26.03.2020  
Seite: 3

Bebauungsplan beschrieben, um eine "Gewerbliche Baufläche, geplant". Der RegFNP sollte entsprechend angepasst werden.

**FD 4.5 Bauordnung**  
**Ansprechpartner/in: Frau Birgit Wirtz**  
Keine Einwendungen.

**FSt 4.5.0 Denkmalschutz**  
**Ansprechpartner/in: Herr Uwe Meyer**  
Keine Einwendungen.

**FB5, LU3 Besondere Schulträgeraufgaben**  
**Ansprechpartner/in: Herr Martin Bastian**  
Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan der Stadt Bad Vilbel werden aus Sicht des Schulträgers keine Bedenken geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Christian Sperling

**Beschlussvorschlag zu 8:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

*Das Kapitel 3.1 „Regionalplan/Regionaler Flächennutzungsplan 2010“ wird entsprechend geändert.*

*Der Regionalplan/Regionale Flächennutzungsplan 2010 wird im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.*



**LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN  
GEMEINDEN IN HESSEN**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesverband Hessen • Hebelstraße 6 • 60318 Frankfurt am Main

PLANUNGSGRUPPE ROB  
als Vertreter der Stadt Bad Vilbel  
Schulstraße 6

65824 Schwalbach / Taunus

32

Max-Willner-Haus  
Hebelstraße 6  
60318 Frankfurt am Main  
Telefon 069 444049  
Telefax 069 431455  
E-Mail: info@lvjh.de

02. März 2020  
Dr. W /de

Planergruppe ROB  
EINGEGANGEN  
05. März 2020  
bearbeiten:.....

**Bauleitplanung der Stadt Bad Vilbel  
Bebauungspläne „Quellenpark Südwest“,**

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher  
Belange gemäß § 4 (2) BauGB  
Ihr Schreiben vom 17.02.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter den Bedingungen, dass

- 1**
- 1) evtl. vorhandene Jüdische Friedhöfe oder Begräbnisstätten nicht in den Bebauungsplan einbezogen und
  - 2) später anfallende Erschließungskosten, -beiträge oder sonstige Kosten für Jüdische Friedhöfe nicht in Rechnung gestellt werden,

haben wir keinen Widerspruch einzulegen.

Wir haben festgestellt, dass durch Abzeichnung einer bereits bebauten Fläche in einem Bebauungsplan sowie durch Umwandlung von Flächen in Bauland, wodurch unsere Jüdischen Friedhöfe betroffen wurden, obige Kosten durch Ausbau und Anschließen von Straßen anfallen können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Erwägung von Umwandlung einer Friedhofsfläche bzw. einer ursprünglich als Friedhofserweiterungsgelände ausgewiesenen Fläche in Bauland auf jeden Fall unsere schriftliche Zustimmung erfordert.

Da unsere Friedhöfe als geschlossene Friedhöfe behandelt werden, weil seit der Naziherrschaft in den meisten Ortschaften keine Jüdischen Gemeinden mehr existieren, sind wir nicht in der Lage, irgendwelche durch Bebauungspläne verursachten Kosten zu tragen.

### Beschlussvorschlag zu 1:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

### Begründung:

*Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Jüdischen Friedhöfe oder Begräbnisstätten. Es fallen auch später keine Erschließungskosten, -beiträge oder sonstige Kosten für Jüdische Friedhöfe an.*

**Anregungen**

**Brief Nr. 32**


**Beschlussvorschlag**

- 2 -

Wir haben ca. 300 Friedhöfe in Hessen als Nachlass zur Verwaltung und Betreuung übernommen. Auf keinen Fall können wir finanzielle Verpflichtungen übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN  
GEMEINDEN IN HESSEN

  
(Prof. Dr. K. Werner)

Stadt Bad Vilbel • Der Magistrat

Planergruppe ROB  
EINGEGANGEN  
21. Feb. 2020  
bearbeiten:.....

Bad Vilbel  
Stadt der Quellen

Stadtverwaltung · Postfach 11 50 · 61101 Bad Vilbel

Planergruppe ROB  
Architekten + Stadtplaner  
z. Hd. Frau Berz  
Schulstr. 6  
65824 Schwalbach/Taunus

(37)

Fachbereich Finanzverwaltung/  
FD Liegenschaftsverwaltung  
Y:124Krebbeschere/B-Plan Quellenpark  
SüdwestStellungnahme 19022020 der  
Liegenschaftsverwaltung bezgl B-Planentwurf Quellenpark  
Südwest an ROB Frau Berz.doc  
Ansprechpartner / in Albrecht Kliem  
Telefon 06101 602-225  
Telefax 06101 602-361  
E-Mail Albrecht.Kliem@bad-vilbel.de  
Besucheranschrift Am Sonnenplatz 1

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen  
24-KI/bkDatum  
19.02.2020

**Bauleitplanung der Stadt Bad Vilbel**  
**Bebauungsplan „Quellenpark Südwest“**  
**Hier: Stellungnahme der Liegenschaftsverwaltung, Bad Vilbel zur**  
**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem.**  
**§ 4 (2)BauGB**

Sehr geehrte Frau Berz,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17.02.2020 in der o. g. Angelegenheit.

Hinsichtlich der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bezüglich des Entwurfes Bebauungsplan „Quellenpark Südwest“ bestehen seitens des Fachdienstes Liegenschaftsverwaltung keine Bedenken oder Anregungen.

- 1** Eingeforderte Dienstbarkeiten im Geltungsbereich sind mit den Unterlagen (Antragstext und Lageplan) jeweils schriftlich zu beantragen beim FD Liegenschaftsverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Kliem

Kopie z. K.  
FD Planung- und Stadtentwicklung, Herrn Biermann

**Beschlussvorschlag zu 1:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Berücksichtigung der vorgebrachten Anregung erfolgt im Rahmen der Realisierung.

ovag Netz GmbH  
www.ovag-netz.de



ovag Netz GmbH · Postfach 10 07 63 · 61147 Friedberg

Planergruppe ROB GmbH  
Schulstraße 6  
65824 Schwalbach am Taunus

**Dominik Warsaw**  
Netzplanung & Strategie - ES/Wa

**Telefon** 06031 82-1236  
**Fax** 06031 82-1636  
**E-Mail** dominik.warsow@ovag-netz.de  
**Datum** 23.03.2020

**Stellungnahme zum Bauleitplanung der Stadt Bad Vilbel  
Bebauungsplan „Quellenpark Südwest“  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Überlassung der Unterlagen.

Die Stellungnahme erfolgt im Namen der ovag Netz GmbH, im Namen und im Auftrag der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH und der Stadt Bad Vilbel. Elektrische Anlagen der ovag Netz GmbH, der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH und der Stadt Bad Vilbel werden im Text gesamtheitlich betrachtet.

Wasserversorgungsanlagen der OVAG sind in dem angesprochenen Bereich nicht betroffen.

- 1** Im ausgewiesenen Gebiet sind 20-kV-, 0,4-kV-Kabel und Leerrohre verlegt bzw. geplant. Zusätzlich befinden sich in diesem Gebiet Anlagen für die Straßenbeleuchtung. Die ungefähre Lage der Anlagen haben wir in dem beigefügten Plan eingezeichnet und bitten um Darstellung im Bebauungsplan. Für die korrekte Eintragung der Trassen und der Maststandorte besteht die Möglichkeit der örtlichen Einmessung. Zusätzlich können Sie die entsprechenden Bestandspläne anfordern.
- 2** Bei der Stellungnahme gehen wir davon aus, dass die Kabel auch weiterhin im öffentlichen Bereich liegen. Ansonsten ist für die Kabel ein Schutz- und Arbeitsstreifen von **2,50 m** Breite, der nicht überbaut werden darf, auszuweisen. Hier muss sichergestellt sein, dass die OVAG und die Stadtwerke Bad Vilbel oder deren Beauftragte die Grundstücke zur Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung jederzeit betreten und hierfür die notwendigen Arbeiten ausführen können. Zusätzlich ist zur Sicherung der Kabelleitungen eine – beschränkt persönliche Dienstbarkeit – erforderlich.

#### **Beschlussvorschlag zu 1:**

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung:**

*Das 0,4 kV-Kabel, das sich außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen innerhalb des Baufeldes des Gewerbegebietes GE 2 befindet, wird in der Planzeichnung zum Bebauungsplan dargestellt.*

*Die übrigen Kabel und Anlagen für die Straßenbeleuchtung befinden sich innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen. Die Darstellung im Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich.*

#### **Beschlussvorschlag zu 2:**

Der Anregung wird gefolgt.

#### **Begründung:**

*Das 0,4 kV-Kabel, das sich außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen innerhalb des Baufeldes des Gewerbegebietes GE 2 befindet, wird in der Planzeichnung zum Bebauungsplan dargestellt. Ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit einem Schutz- und Arbeitsstreifen von 2,50 m Breite wird nicht festgesetzt, da das 0,4 kV-Kabel im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplans umgelegt oder rückgebaut werden muss.*

*Die übrigen Kabel und Anlagen für die Straßenbeleuchtung befinden sich weiterhin im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen.*

Anregungen	Brief Nr. 50	Beschlussvorschlag
<p><b>3</b> Außerdem möchten wir noch darauf hinweisen, dass in den Bereichen, in denen Bepflanzungen vorgesehen sind, die vorhandenen bzw. geplanten Kabel – auch die am Rande des Planungsbereiches liegenden – durch geeignete Maßnahmen zu schützen sind. Insbesondere sind die vorhandenen Straßenbeleuchtungseinrichtungen zu berücksichtigen. Im Einzelfall bitten wir um Rücksprache mit den Stadtwerken Bad Vilbel und dem <b>Netzbezirk Friedberg, Dorheimer Straße, 61231 Bad Nauheim, Tel. (0 60 31) 82 16 57.</b></p> <p><b>4</b> Wir bitten die Stadt Bad Vilbel bei evtl. notwendig werdenden Erdarbeiten (Kanal, Wasserleitung, Straßenbau, Lärmschutzeinrichtung, etc.) im Bereich der Kabel, die ausführende Firma darauf aufmerksam zu machen, dass diese sich – um Störungen zu vermeiden – vor Arbeitsbeginn mit den Stadtwerken Bad Vilbel und dem o.g. Stützpunkt in Verbindung setzt.</p> <p><b>5</b> Bei der Stellungnahme gehen wir davon aus, dass keine Änderungen an den Bestandsanlagen notwendig werden. Sollte dies aus Sicht der Stadt dennoch der Fall sein, bitten wir diese, sich mit den Stadtwerken Bad Vilbel und uns in Verbindung zu setzen. Ein Angebot für die Änderung wird der Stadt/ Gemeinde vorgelegt. Die Kostenregelung erfolgt gemäß Wegenutzungsvertrag.</p> <p>Die Versorgung des im Planungsbereich ausgewiesenen Gebietes mit elektrischer Energie kann durch entsprechende Netzerweiterung erfolgen.</p> <p>Für die Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie gehen wir von einem üblichen Energiebedarf bzw. einer üblichen Bezugsleistung je Wohneinheit aus. Hierbei sind größere Verbraucher (Wärmepumpen oder Ladesäulen für E-Mobilität) sowie auch größere Einspeiseleistungen (PV-Anlagen oder Blockheizkraftwerke) nicht berücksichtigt. Auf Grund dieser Annahmen gehen wir davon aus, dass die Versorgung des geplanten Baugebietes mit elektrischer Energie durch eine entsprechende Erweiterung des 0,4-kV-Netzes erfolgen kann.</p> <p><b>6</b> Wir bitten Sie den Vorhabenträger zu informieren, dass bei einem abweichenden Energiebedarf bzw. Bezugsleistungsbedarf oder abweichender Einspeiseleistung (wie oben angeführt) die Errichtung einer Transformatorenstation erforderlich werden kann.</p> <p><b>7</b> Sollte für die Versorgung eines geplanten Bau-/Gewerbegebietes mit elektrischer Energie eine (oder mehrerer kundeneigenen) Transformatorenstation (je nach elektrischem Leistungsbedarf) erforderlich werden, benötigen wir eine jew. Fläche von 6,5 m Breite * 5 m Tiefe mit einem Kanalanschluss an der einer Grundstücksseite. (Wir weisen darauf hin, dass kundeneigene Stationen als freistehende Netzstationen oder innerhalb von Gebäude ebenerdig und von außen zugänglich zu errichten sind.) Neben der zeichnerischen Darstellung im Bebauungsplan bitten wir textlich aufzunehmen, dass innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität (Trafostation), bauliche Anlagen die einzuhaltenden Grenzabstände nach Landesbauordnung unterschreiten dürfen. Die für einen Antrag auf Abweichung nach § 73 HBO notwendige nachbarschaftliche Einverständniserklärung wird dadurch ersetzt und ein besonderes Anhören durch die Bauaufsichtsbehörde kann entfallen. Die Station ist gem. Anlage zu § 63 HBO baugenehmigungsfrei. Für Rückfragen, den Standort betreffend, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit unserer Fachabteilung in Friedberg – Tel. 06031/82-1413 – in Verbindung.</p> <p><b>8</b> Eine Aussage, wie der Anschluss von möglichen Gewerbebetrieben an das Netz ausgeführt wird, ist erst möglich, wenn feststeht, welche Leistung an den noch festzulegenden Anschlusspunkten benötigt wird. Zur Abstimmung wie ein Anschluss ausgeführt werden kann, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit den Stadtwerke Bad Vilbel und der Fachabteilung in Friedberg –Tel. 06031/82-1336 – in Verbindung.</p> <p><b>9</b> Sollen im Zuge der Baumaßnahme Lichtpunkte versetzt, Stahlrohrmaste der Lichtpunkte erneuert oder zusätzliche Lichtpunkte errichtet werden, wenden Sie sich bitte frühzeitig an die Stadtwerke Bad Vilbel und die Fachabteilung in Friedberg – Tel. 06031/82-1517.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag zu 3:</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Textteil des Bebauungsplans enthalten.</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag zu 4:</b></p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p><i>Die Berücksichtigung der vorgebrachten Anregung erfolgt im Rahmen der Realisierung.</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag zu 5:</b></p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p><i>Siehe Beschlussvorschlag zu 2.</i></p> <p><i>Die Berücksichtigung der vorgebrachten Anregung erfolgt im Rahmen der Realisierung.</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag zu 6:</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p><i>Die Berücksichtigung des vorgebrachten Hinweises erfolgt im Rahmen der Realisierung.</i></p>	

Anregungen	Brief Nr. 50	Beschlussvorschlag
		<p><b>Beschlussvorschlag zu 7:</b></p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p><i>Da die Erforderlichkeit einer Transformatorenstation innerhalb des Plangebietes zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bewertet werden kann, erfolgt keine flächenhafte Festsetzung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan. In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird aufgenommen, dass Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität dienen, in den Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und GE 3 allgemein zulässig sind.</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag zu 8 - 9:</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p><i>Die Berücksichtigung der vorgebrachten Hinweise erfolgt im Rahmen der Realisierung.</i></p>

## Anregungen

## Brief Nr. 50

- 10** Sollte ein externer Ausgleich erforderlich werden, benötigen wir für eine abschließende Stellungnahme die genaue Lage der Ausgleichsfläche sowie Angaben über Art der Ersatzmaßnahmen.
- 11** Wir bitten zum gegebenen Zeitpunkt um Information über das mit der Planung und Projektierung der Erschließung beauftragte Ingenieurbüro, damit unsererseits eine termingerechte Umsetzung notwendiger Erweiterungen oder Veränderungen des elektrischen Netzes gewährleistet werden kann.

Wenn unsere Belange berücksichtigt werden, haben wir keine Einwände gegen diesen Bebauungsplan (dieses Vorhaben).

Mit freundlichen Grüßen

Warsow, Digital unterschrieben  
von Warsow, Dominik,  
ovag Netz GmbH, ES  
Dominik, ovag  
Netz GmbH, ES Datum: 202003.23  
17:31:57 +01'00'

Dominik Warsow  
ovag Netz GmbH

## Anlagen

Kopie zur Kenntnis an:

**Magistrat der Stadt Bad Vilbel**, - Fachbereich Technische Dienste/Bauwesen -  
Am Sonnenplatz 1, 61118 Bad Vilbel

**Stadtwerke Bad Vilbel GmbH**, Theodor-Heuss-Straße 51, 61118 Bad Vilbel

## Beschlussvorschlag

### Beschlussvorschlag zu 10:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### **Begründung:**

*Ein externer Ausgleich ist im vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich.*

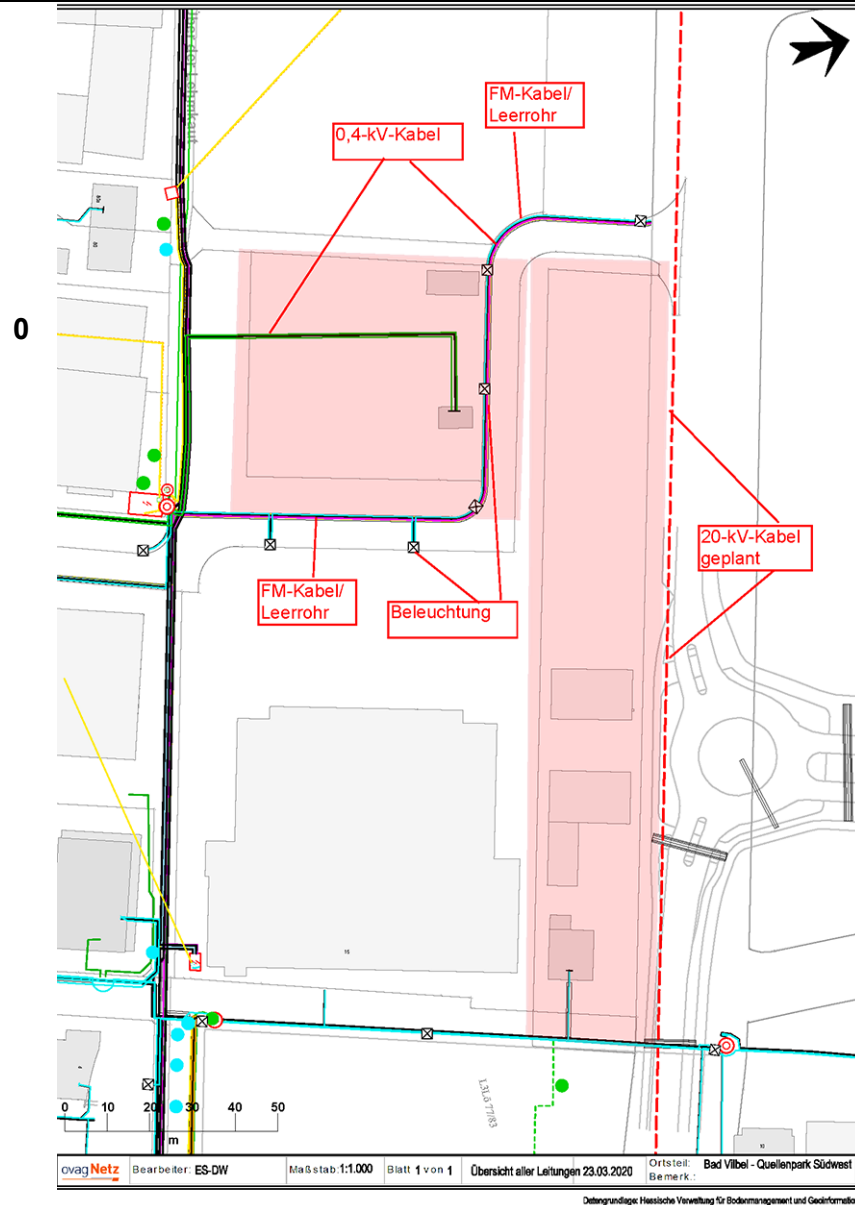
### Beschlussvorschlag zu 11:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### **Begründung:**

*Die Berücksichtigung des vorgebrachten Hinweises erfolgt im Rahmen der Realisierung.*





## Anregungen

## Brief Nr. 52

## Beschlussvorschlag

Polizeipräsidium Mittelhessen  
Abteilung Einsatz – E4  
Prävention



[Polizeipräsidium Mittelhessen, Fernstraße 8, 35394 Gießen](#)

Aktenzeichen E4 /22 m 12 05/20 - 0202

**Planergruppe Rob**  
**Regionalplanung Ortsplanung**  
**Bauleitplanung GmbH**  
**Schulstraße 6**

Bearbeiter/in PHK'in Eismann  
Durchwahl 0641/7006-2943  
Fax 0611/32766-3300  
E-Mail [Prävention.ppmh@polizei.hessen.de](mailto:Prävention.ppmh@polizei.hessen.de)

**65824 Schwalbach / Taunus**

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht 27.02.2020  
Datum 23.03.2020

**Bauleitplanung der Stadt Bad Vilbel**  
**Bebauungsplan „Quellenpark Südwest“**  
**hier: Stellungnahme der Behörde**

Sehr geehrte Frau Berz,

das Polizeipräsidium Mittelhessen, Städtebauliche Kriminalprävention, nimmt zu der Bauleitplanung der Stadt Bad Vilbel, „Quellenpark Südwest“, wie folgt Stellung:

Die Planunterlagen wurden zur Kenntnis genommen und es bestehen derzeit aus kriminalpräventiver Sicht keine Einwände zur Errichtung von Gewerbegebieten.

- 1** Im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung (Ausführung) ist es empfehlenswert kriminalpräventive Aspekte zu berücksichtigen.

Das Grundbedürfnis des Menschen nach einem möglichst sicheren und kriminalitätsfreien Lebensraum wird durch verschiedenste Faktoren bestimmt. Die Gestaltung des baulichen und infrastrukturellen Lebensumfeldes des Menschen kann erheblichen Einfluss auf dessen subjektives Sicherheitsempfinden und die tatsächliche Kriminalitätslage vor Ort haben. Umfangreiche Informationen zur Städtebaulichen Kriminalprävention erhalten verschiedene Akteure unter folgendem Link:

[www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/staedtebau](http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/staedtebau).

Ziel ist die Schaffung sicherer Lebensräume für alle Nutzergruppen.

### Beschlussvorschlag zu 1:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### Begründung:

*Die Berücksichtigung des vorgebrachten Hinweises erfolgt im Rahmen der Realisierung*

## Anregungen

## Brief Nr. 52

## Beschlussvorschlag

Die Einbeziehung der polizeilichen Beratungsstelle zur Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten ist von Vorteil. Die Beratungen sind kostenlos, produktneutral und ohne gewerbliche Interessen.

Im Übrigen wird auf die Internetseite der Polizei ([www.polizei.hessen.de](http://www.polizei.hessen.de)) hingewiesen. Informationen zum Einbruchschutz erhalten Sie unter [www.k-einbruch.de](http://www.k-einbruch.de).

Mit freundlichen Grüßen



Eismann  
(Polizeihauptkommissarin)

## Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Magistrat der  
Stadt Bad Vilbel  
Am Sonnenplatz 1  
61101 Bad Vilbel

Unser Zeichen: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.14/24-2020/1  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 17.02.2020  
Ihr Ansprechpartner: Dorothee Tacke  
Zimmernummer: B4.22.18  
Telefon/ Fax: 06151/12 8921  
E-Mail: dorothee.tacke@rpda.hessen.de  
Datum: 1. April 2020

**Bauleitplanung der Stadt Bad Vilbel  
Bebauungsplanentwurf „Quellenpark Südwest“  
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. (2) i.v.m. §13a BauGB  
Schreiben des Planungsbüros ROB vom 17.02.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Grundfläche des Plangebietes umfasst eine Größe von rund 0,8 ha und ist im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 „Gewerbliche Baufläche geplant“ dargestellt.

Zu der vorgelegten Planung bestehen aus **regionalplanerischer Sicht** keine Bedenken.

Aus der Sicht des **Naturschutzes (Planungen und Verfahren)** teile ich Ihnen mit, dass von dem Vorhaben keine Schutzgebiete betroffen sind.

Hinsichtlich weiterer naturschutzfachlicher Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt** - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

Grundwasser

Keine Bedenken.

Oberflächengewässer

Keine Bedenken.

Abwasser, Gewässergüte

Keine Bedenken.

## Anregungen

## Brief Nr. 53

## Beschlussvorschlag

1

### Bodenschutz

#### Nachsorgender Bodenschutz

Die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Quellenpark Südwest“ in der Gemarkung Bad Vilbel findet sich keine Aussage, ob Informationen zu Schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen der Kommune bzw. dem Planungsbüro vorliegen.

Schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG) sind mir im Bereich des Plangebietes unter Berücksichtigung des zum Überprüfungsstermin 21.02.2020 verfügbaren Kenntnisstandes (Informationsstand nach vorliegender Akten- und Kartenlage, FIS AG-Einträge) nicht bekannt. Ich weise allerdings daraufhin, dass die FIS AG-Datenbank ständig fortgeschrieben wird.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Nachforschungspflichten verweisen, wie sie sich aus dem Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren, St.Anz. 19/2002 S. 1753 ergeben.

In der Begründung auf S. 44 unter Punkt „14.4 Orientierende umwelttechnische Untersuchung“ wird aus der Baugrunderkundung zitiert und zusammengefasst. In der Mischprobe des Auffüllungshorizonts (MP2) konnten erhöhte Feststoffwerte bei Chrom, Kupfer, Nickel und Zink sowie Arsen im Eluat festgestellt werden.

2

### Vorsorgender Bodenschutz

Die Belange des Schutzgutes Boden werden in dem Entwurf zur Begründung des Bebauungsplanes Quellenpark Südwest nur rudimentär behandelt.

Ich weise darauf hin, dass auch in den Fällen, in denen keine Umweltprüfung erforderlich ist (vereinfachtes Verfahren nach § 13a BauGB) die Verpflichtung nach § 1 Abs. 6 BauGB besteht, Belange des Umweltschutzes (und damit die Auswirkungen auf den Boden) zu berücksichtigen.

Daher möchte ich auf die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ des hessischen Umweltministeriums und auf die Möglichkeit, über den Bodenvierer des HLNUG weitere Informationen zu erhalten, hinweisen.

Aus der Arbeitshilfe lassen sich die nachfolgend aufgeführten bodenbezogenen Bausteine für den Umweltbericht ableiten:

Bausteine Umweltbericht												
Boden Ziele	Boden und Bodenfunktionen Bestandsaufnahme	Boden Vorbelastungen	Boden zusammenfassende Bewertung	Boden Erheblichkeit	Boden Auswirkungenprognose bei Nicht-Durchführung Planung	Boden Auswirkungenprognose bei Durchführung Planung	Boden Vermeidung und Verminderung	Boden Ausgleich	Boden Planungsalternativen	Boden Methoden, Schwierigkeiten, Lücken	Boden Monitoring	Boden allg. Zusammenfassung

### Beschlussvorschlag zu 1:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

#### **Begründung:**

*Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde durch das Ingenieurbüro RPGeo, Gelnhausen, eine Baugrunderkundung und geotechnische Beratung inklusive orientierender umwelttechnischer Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt.*

*In der Mischprobe des Auffüllungshorizontes (MP2) konnten im Rahmen der orientierenden umwelttechnischen Untersuchung erhöhte Feststoffwerte bei Chrom, Kupfer, Nickel und Zink sowie Arsen im Eluat festgestellt werden.*

*Die Mischprobe MP 2 entspricht dem Zuordnungswert Z1.2 nach LAGA / Merkblatt und wird dem Abfallschlüssel 17 05 04 nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet. Die Einstufung resultiert aus dem pH-Wert und dem Parameter Arsen im Eluat.*

*Die Mischprobe MP2 entspricht der Deponieklasse DK 1. Die Einstufung resultiert aus den schwerflüchtigen lipophilen Stoffen. Es wurde von Seiten des Ingenieurbüros RPGeo empfohlen, die Ursache bzw. Verbreitung der lipophilen Stoffe zu überprüfen und einzugrenzen. Daher wurde im Januar 2020 von der Stadt Bad Vilbel eine ergänzende abfalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben.*

*Im Rahmen der ergänzenden abfalltechnischen Untersuchung wurden die lipophilen Stoffe der in der Mischprobe MP2 enthaltenen Einzelproben zur Eingrenzung der Verbreitung chemisch nachuntersucht. Gemäß den chemischen Analyseergebnissen weisen die Einzelproben RKS3 GP2 und RKS3 GP3 erhöhte Gehalte an schwerflüchtigen lipophilen Stoffen auf. Die übrigen Einzelproben der Mischprobe MP2 sind unauffällig. Die Verbreitung der lipophilen Stoffe konnte somit eingegrenzt werden.*

*Die Ergebnisse der ergänzenden abfalltechnischen Untersuchung werden in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet.*

Anregungen	Brief Nr. 53	Beschlussvorschlag
		<p><b>Beschlussvorschlag zu 2:</b></p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p><i>In Kapitel 11.3 (Tabelle 1) ist dargelegt, dass im Plangebiet bereits große Flächen bebaut bzw. versiegelt und natürliche Bodenverhältnisse nur noch im Bereich der Ackerfläche anzutreffen sind. Die Aufstellung des Bebauungsplans folgt insgesamt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, indem Flächen innerhalb des Innenbereichs für eine neugeordnete Nutzung mobilisiert werden. Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet. Daher ist der Bebauungsplan unter Gesichtspunkten des vorsorgenden Bodenschutzes positiv zu bewerten.</i></p> <p><i>Es wird - wie bereits mehrfach in ähnlichen Planungsverfahren - darauf hingewiesen, dass für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die mit der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verbundene Ausgleichsverpflichtung entfällt. Da eine Kompensation nicht erforderlich ist, wird im Rahmen der Planung auf eine detaillierte Bestandsaufnahme und Bewertung – auch des Schutzgutes Boden – verzichtet. Bei der Planung handelt es sich um eine Umnutzung von Flächen, für die bereits Baurecht besteht.</i></p>

## Anregungen

## Brief Nr. 53

## Beschlussvorschlag

Die DIN 19731, DIN 18915 und DIN 19639 sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten. Ein Hinweis in den textlichen Festsetzungen unter nachrichtlichen Hinweise erscheint sinnvoll, da die DIN Auswirkungen auf die Planung und Durchführung von Bauvorhaben haben.

Das Schutzgut Boden wird nicht in angemessener Weise behandelt. Dieser offensichtliche Mangel ist zu beseitigen.

In der Begründung ist neben dem nachsorgenden Bodenschutz auch der vorsorgende Bodenschutz anzusprechen. Anderenfalls wäre die Planung infolge eines zu unterstellenden Abwägungsmangels später rechtlich angreifbar.

Aus den genannten Gründen bitte ich die Planunterlagen entsprechend zu überarbeiten.

### Immissionsschutz (Lärm, Erschütterung, EMF)

#### Gewerbelärm

In der schalltechnischen Stellungnahme der GSA Ziegelmeyer GmbH (Bericht-Nr. P19023 vom 14.11.2019) werden Berechnungen zur Kontingentierung der zulässigen Lärmemissionen nach DIN 45691 für die Gewerbebebietsflächen durchgeführt. Hierbei ist die Vorbelastung durch die benachbarten Gewerbebetriebe und Gewerbeflächen berücksichtigt worden.

Bei Einhaltung der Lärmemissionskontingente ist eine Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 (OW) bzw. der zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten sichergestellt und es ist davon auszugehen, dass die beabsichtigten Planungen mit den vorgesehenen gewerblichen Nutzungen nicht zu Konfliktsituationen mit den bereits vorhandenen und den geplanten schutzbedürftigen Wohnnutzungen führen, die sich in der Nachbarschaft befinden.

#### Verkehrslärm

Mit der schalltechnischen Stellungnahme der GSA Ziegelmeyer GmbH (Bericht-Nr. P19023-1 vom 16.12.2019) wurden die schalltechnischen Belange des Bebauungsplans in Hinsicht auf die Geräuschbelastung des Plangebietes durch Straßen- und Schienenverkehr untersucht. Es sollte nachgewiesen werden, dass die beabsichtigten Planungen mit den ggf. vorgesehenen schutzbedürftigen Nutzungen (Büros, Wohnnutzungen) nicht zu Konfliktsituationen mit den vorhandenen Straßen- und Schienenverkehrswegen in der Nachbarschaft führen.

Entsprechend der Angaben der schalltechnischen Untersuchung ist davon auszugehen, dass die Orientierungswerte nach DIN 18005 (OW) während der Tages- und Nachtzeit eingehalten werden.

Aufgrund der Höhe der Lärmimmissionen wurden Berechnungen zur Ausweisung der Lärmpegelbereiche für passive Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 innerhalb des Plangebietes durchgeführt. Die Umsetzung der passiven Schallschutzmaßnahmen wurde in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.

Gegen die vorgesehene Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass passive Schallschutzmaßnahmen erhebliche Abstriche hinsichtlich der Wohn- und Lebensqualität (Schutz nur bei geschlossenen Fenstern) mit sich bringen.

3

### **Beschlussvorschlag zu 3:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### ***Begründung:***

*Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gewerbegebiet. Innerhalb des Plangebietes sind daher nur Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zulässig.*

*Für zukünftige Bewohner des Gewerbegebietes kann unterstellt werden, dass bei einer bewussten Ansiedlung in einem Gewerbegebiet in Verbindung mit der Betriebszugehörigkeit andere Umweltbedingungen zu erwarten sind, als diese in Wohnsiedlungsbereichen „auf der grünen Wiese“ anzutreffen sind. Daher dürfte die „Erwartungshaltung“ für das Wohnen in einem Gewerbegebiet auch eine höhere „Lärmtoleranz“ aufweisen. Zur Schaffung ausreichend niedriger Innengeräuschpegel in den Wohnräumen selbst enthält der Bebauungsplan ausreichende Festsetzungen zur Sicherstellung des passiven Schallschutzes für die betroffenen Gebäude bzw. obliegt es den zukünftigen Investoren, einen angemessenen - ggf. auch über die öffentlich-rechtlichen Mindestanforderungen der DIN 4109 hinausgehenden - Schallschutz durch ausreichende Dämmung der Umfassungsbauteile/Verwendung zusätzlicher technischer Maßnahmen (Hamburger Fenster oder Einsatz von Lüftungseinrichtungen, die es gestatten, die Fensteranlagen bei entsprechender Außengeräuschbelastung geschlossen zu halten) herzustellen.*

Anregungen	Brief Nr. 53	Beschlussvorschlag
<p><b>4</b> <u>Allgemein:</u> Sobald der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt, gebeten.</p> <p>Für die <b>bergrechtliche</b> Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen: <u>Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010</li> <li>- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;</li> </ul> <p><u>Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vorliegende und genehmigte Betriebspläne;</li> </ul> <p><u>Hinsichtlich des Altbergbaus:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse,</li> <li>- in der Datenbank vorliegende Informationen,</li> <li>- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau.</li> </ul> <p>Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.</p> <p>Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: <u>Rohstoffsicherung:</u> Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. <u>Aktuelle Betriebe:</u> Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. <u>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten:</u> Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.</p> <p><b>5</b> Abschließend weise ich darauf hin, dass ich den <b>Kampfmittelräumdienst</b> im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-126501. Schriftliche Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>	<p><b>Beschlussvorschlag zu 4:</b></p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p><i>Sobald der Bebauungsplan "Quellenpark Südwest" rechtswirksam geworden ist, wird eine Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt, gesendet.</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag zu 5:</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p><i>Der Kampfmittelräumdienst wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls angeschrieben.</i></p>	



## Anregungen

## Brief Nr. 54

## Beschlussvorschlag

Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

### Elektronische Post

Planergruppe ROB GmbH  
Architekten + Stadtplaner  
Schulstraße 6  
65824 Schwalbach am Taunus

54

### Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-  
**B 4404-2020**  
Ihr Zeichen: Frau Jennifer Berz  
Ihre Nachricht vom: 24.02.2020  
Ihr Ansprechpartner: Juergen Lorang  
Zimmernummer: 0.23  
Telefon/ Fax: 06151 12 6510/ 12 5133  
E-Mail: Juergen.Lorang@rpda.hessen.de  
Kampfmittelräumdienst: kmr@rpda.hessen.de  
Datum: 17.03.2020

### Bad Vilbel, "Quellenpark Südwest" Bauleitplanung; Bebauungsplan Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1** die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände am Rande eines Bombenabwurfgebietes befindet.

Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

- 2** Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Jürgen Lorang

### Beschlussvorschlag zu 1:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

#### **Begründung:**

*Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.*

### Beschlussvorschlag zu 2:

Der Anregung wird gefolgt.

#### **Begründung:**

*Die vorgebrachte Stellungnahme findet im Rahmen der weiteren Erarbeitung des Bebauungsplans Berücksichtigung.*



Regionalverband  
FrankfurtRheinMain

Regionalverband FrankfurtRheinMain  
Postfach 11 19 41, 60584 Frankfurt am Main

Planungsgruppe ROB  
Schulstraße 6  
65824 Schwalbach/Taunus

56

Planungsgruppe ROB  
EINGEGANGEN  
12. März 2020  
bearbeiten:.....

Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Unser Zeichen: cs

Ansprechpartnerin: Frau Schradin  
Abteilung: Planung  
Telefon: +49 69 2577-1548  
Telefax: +49 69 2577-1547  
Schradin@region-frankfurt.de

9. März 2020

**Bad Vilbel 2/20/BP**  
**Bebauungsplan "Quellenpark Südwest" in Bad Vilbel,**  
**Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**1** die Flächen sind im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) als „Sondergebiet Nahversorgung“ dargestellt.

Wir weisen deshalb darauf hin, dass in der Begründung auf Seite 20 fälschlicherweise die Darstellung im RPS/RegFNP 2010 als „Gewerbliche Baufläche, geplant“ beschrieben wird. Die weitere Beschreibung der aktuellen Nutzung der vorgesehenen Grundstücke stimmt aber mit dem uns vorliegenden Luftbild überein, so dass zu der vorgelegten Planung hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken bestehen.

**2** Sobald der o.g. Bebauungsplan rechtswirksam geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung zusammen mit einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten, damit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der RPS/RegFNP 2010 angepasst werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Schradin*

Cornelia Schradin  
Gebietsreferentin  
Abteilung Planung

### Beschlussvorschlag zu 1:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **Begründung:**

*Das Kapitel 3.1 „Regionalplan/Regionaler Flächennutzungsplan 2010“ in der Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend geändert.*

### Beschlussvorschlag zu 2:

Der Anregung wird gefolgt.

#### **Begründung:**

*Sobald der Bebauungsplan rechtswirksam geworden ist, wird dem Regionalverband FrankfurtRheinMain eine Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung zusammen mit einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung zugesandt.*

## Anregungen

## Brief Nr. 57

## Beschlussvorschlag

**Von:** Knau, Alexandra

**Gesendet:** Mittwoch, 18. März 2020 10:17:00 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rome, Stockholm, Vienna

**An:** Petra Schoeneberger

**Cc:** toeb\_beteiligungsverfahren

**Betreff:** Stellungnahme RMV - Bauleitplanung der Stadt Bad Vilbel

57

Bauleitplanung der Stadt Bad Vilbel  
Bebauungsplan "Quellenpark Südwest"

Sehr geehrte Frau Berz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an der oben genannten Bauleitplanung der Stadt Bad Vilbel.

- 1** Nach Durchsicht der Planunterlagen bitten wir Sie, die Anbindung durch den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Begründung zu ergänzen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Des Weiteren haben wir keine Anregungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr.-Ing. Karin Arndt  
Bereichsleitung

Alexandra Knau

Mobilitätsanforderungen und Rahmenplanung  
Geschäftsbereich Verkehrs- und Mobilitätsplanung

### Beschlussvorschlag zu 1:

Der Anregung wird gefolgt.

#### **Begründung:**

*Aussagen zur Anbindung des Plangebietes mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) werden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt und im weiteren Verfahren berücksichtigt.*

Strom - Gas - Wasser - ÖPNV



Stadtwerke Bad Vilbel GmbH

Stadtwerke Bad Vilbel GmbH – Theodor-Heuss-Straße 51 – 61118 Bad Vilbel

62

Technische Abteilung

Planergruppe ROB  
Schulstraße 6  
65824 Schwalbach



**Kontakt:** Herr Lange  
**Telefon:** 06101 / 528-120  
**Telefax:** 06101 / 528-121  
**E-Mail:** rolf.lange@sw-bv.de

Bad Vilbel, 09.03.2020

**Stellungnahme: Bauleitplanung der Stadt Bad Vilbel  
Bebauungsplan „Quellenpark Südwest“  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4(2) BauGB**

Sehr geehrte Frau Berz,

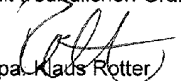
im ausgewiesenen Gebiet der oben genannten Bauleitplanung liegen Gas-, Wasser- und Stromleitungen der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH. Ein Bestandsplan Gas und Wasser liegt als Anlage bei.

- 1** Grundsätzlich ist im Bereich der Leitungen besondere Vorsicht geboten. Arbeiten im Bereich aller Versorgungsleitungen, auch der Hausanschlüsse, sind im Vorfeld anzuzeigen und müssen mit den Stadtwerken im Vorfeld einvernehmlich abgestimmt werden.

Wenn die Belange der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH berücksichtigt werden, bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegten Unterlagen.

Bezüglich der Stromversorgung erhalten Sie die fachliche Stellungnahme von unserem technischen Betriebsführer, der OVAG Netz GmbH. Die dort aufgeführten Punkte bitten wir zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

  
ppa. Klaus Rotter  
Technischer Leiter

  
i.A. Rolf Lange  
Planungs- und Betriebsingenieur

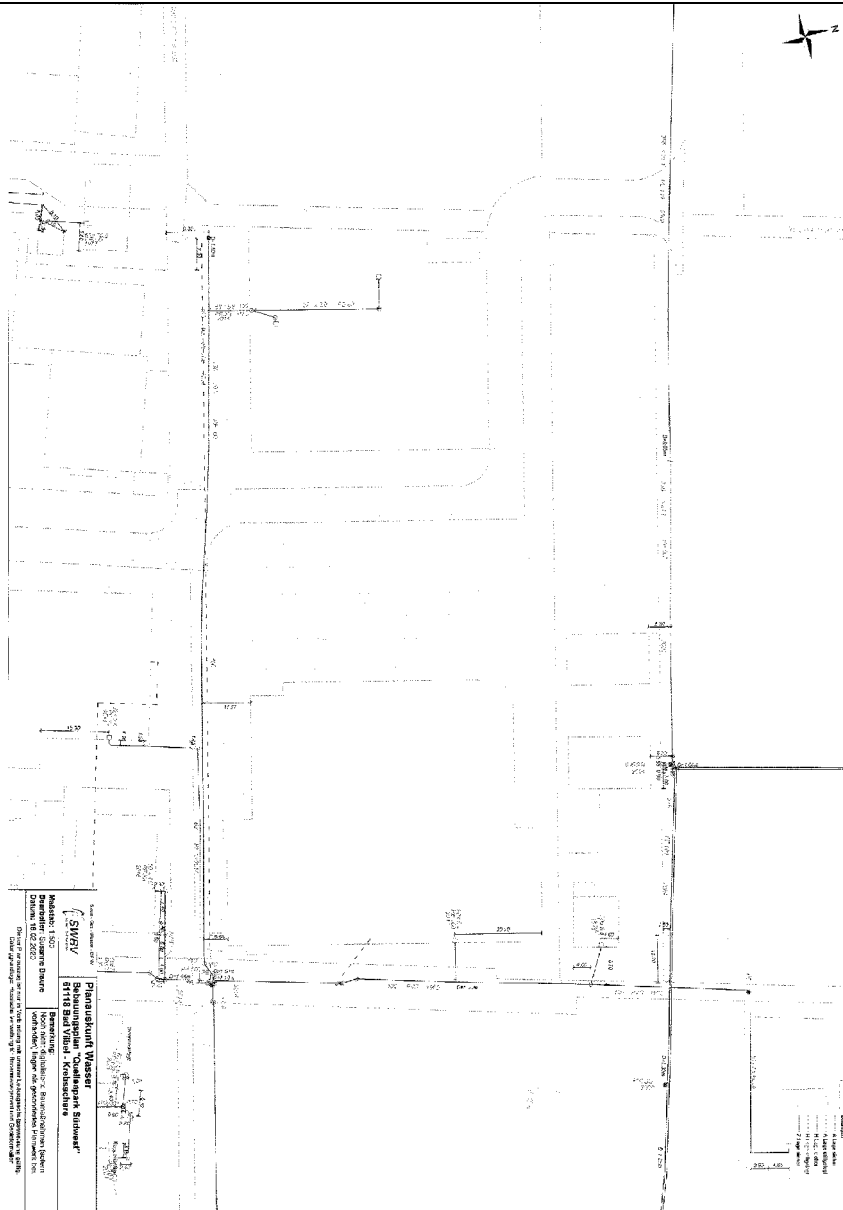
Anlagen: - Bestandsplan Gas und Wasser

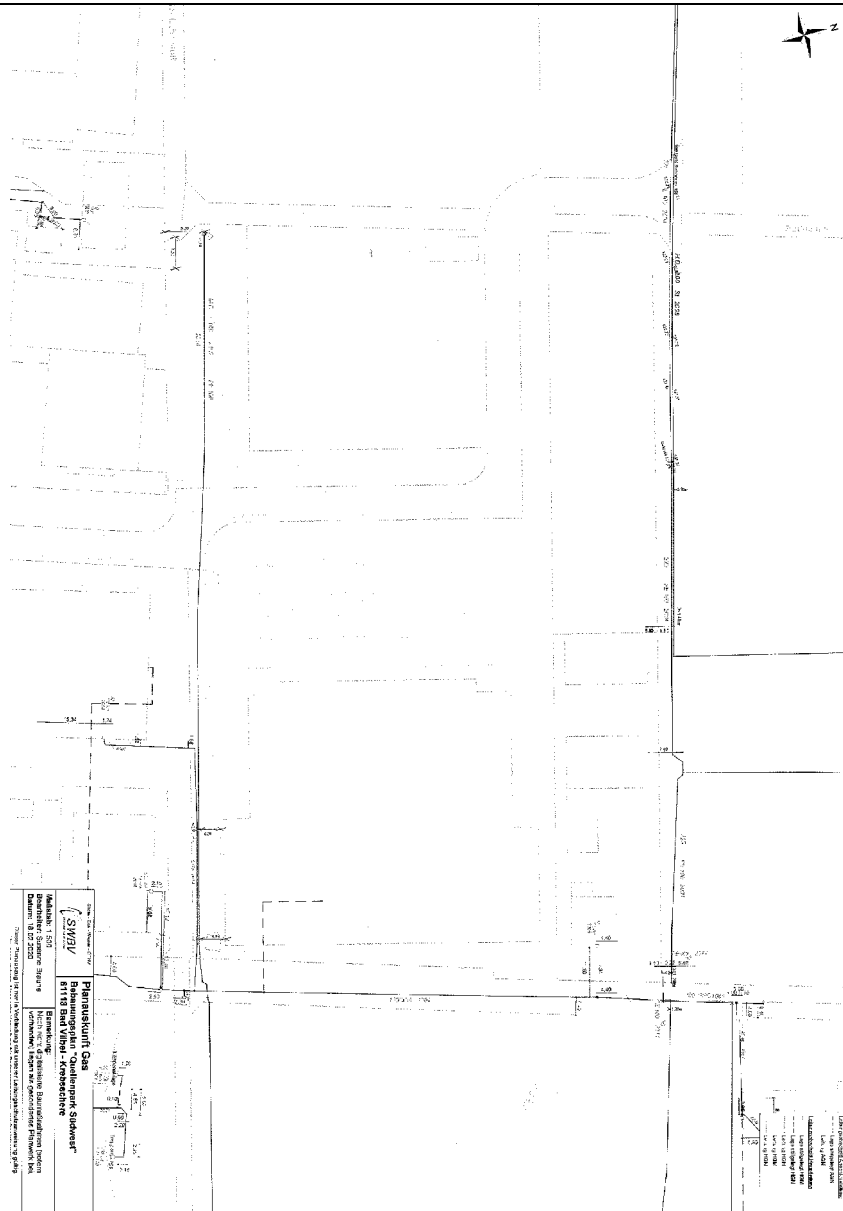
### Beschlussvorschlag zu 1:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### Begründung:

*Die Berücksichtigung des vorgebrachten Hinweises erfolgt im Rahmen der Realisierung.*





Nr.	Träger	Eingang	Anreg.		Bemerkungen
			Ja	Nein	
1.	Amt für Bodenmanagement Büdingen Bahnhofstraße 33 63654 Büdingen	27.02.20		X	
2.	Avacon AG Prozesssteuerung DGP Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter				
3.	AVACON AG Schillerstr. 3 38350 Helmstedt	20.02.20		X	
4.	Bischöfliches Ordinariat Postfach 15 60 55005 Mainz				
5.	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. Geschäftsstelle Schiffenberger Weg 14 35435 Wettenberg				
6.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Hessen e.V. Geleitsstraße 14 60599 Frankfurt				
7.	Bund für Umwelt und Naturschutz Kreisverband Wetterau Frau Monika Mischke Alte Frankfurter Str. 60 61118 Bad Vilbel				
8.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	18.02.20		X	
9.	DB Netz AG Projekt S 6 I.NG-MI-N(1) Herr Norbert N. Wolf Hahnstr. 49 60528 Frankfurt a. M.				
10	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Mitte Camberger Str. 10 60327 Frankfurt a. M.	16.03.20	X		
11	Deutsche Bahn AG Geschäftsbereich Netz Niederlassung Mitte Pfarrer-Perabo-Platz 4 60326 Frankfurt a. M.				

Nr.	Träger	Eingang	Anreg.		Bemerkungen
			Ja	Nein	
12	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine Landesverband Hessen e.V. Verteilerstelle Götz Erbismühler Weg 25 61276 Weilrod				
13	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH Fritz-Erler-Straße 5 53113 Bonn				
14	Deutsche Telekom TI NI Südwest Jahnstr. 54 – 64 63150 Heusenstamm				
15	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest Philipp-Reis-Straße 4 35398 Gießen	03.03.20	X		
16	DFS Flugsicherung GmbH Am DFS-Campus 10 63225 Langen	19.03.20		X	
17	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/M. Untermainkai 23 – 25 60329 Frankfurt a. M.	25.02.20		X	
18	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau Paulusplatz 1 64285 Darmstadt				
19	Evangelische Kirchengemeinde Massenheim Hainstraße 23 61118 Bad Vilbel				
20	Finanzamt Friedberg Leonhardstraße 61169 Friedberg				
21	Gemeindevorstand der Gem. Niederdorfelden Postfach 61138 Niederdorfelden				
22	Handwerkskammer Wiesbaden Bierstadter Straße 45 65189 Wiesbaden	27.02.20		X	
23	hessenARCHÄOLOGIE Landesamt für Denkmalpflege Hessen Abt. Archäologische Denkmalpflege Schloss Biebrich / Ostflügel 65203 Wiesbaden	02.03.20		X	
24	Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen Gutenbergstr. 2–4 63571 Gelnhausen	30.03.20		X	
25	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Lindenstraße 5 61209 Echzell				



Nr.	Träger	Eingang	Anreg.		Bemerkungen
			Ja	Nein	
26	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Rheingastr. 186 65203 Wiesbaden	25.02.20		X	
27	Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg Goetheplatz 3 61169 Friedberg	26.03.20		X	
28	Kreisausschuss des Wetteraukreises Fachdienst Strukturförderung und Umwelt Herr Christian Sperling Homburger Straße 17 61169 Friedberg	26.03.20	X		
29	Kreishandwerkerschaft Am Edelspfad 1 61169 Friedberg				
30	Landesjagdverband Hessen e.V. Postfach 16 05 61216 Bad Nauheim				
31	Landessportbund Hessen e.V. Otto-Fleck-Schneise 4 60528 Frankfurt/Main				
32	Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen Hebelstraße 6 60318 Frankfurt/Main	05.03.20	X		
33	Magistrat der Stadt Bad Vilbel FB Soziale Sicherung Am Sonnenplatz 1 61118 Bad Vilbel				
34	Magistrat der Stadt Bad Vilbel FD Straßenverkehrsbehörde Am Sonnenplatz 1 61118 Bad Vilbel				
35	Magistrat der Stadt Bad Vilbel FB Öffentliche Sicherheit und Ordnung Am Sonnenplatz 1 61118 Bad Vilbel				
36	Magistrat der Stadt Bad Vilbel FD Wohnungswesen Am Sonnenplatz 1 61118 Bad Vilbel				
37	Magistrat der Stadt Bad Vilbel FD Liegenschaftsabteilung Am Sonnenplatz 1 61118 Bad Vilbel	21.02.20	X		
38	Magistrat der Stadt Bad Vilbel Kämmerei Am Sonnenplatz 1 61118 Bad Vilbel				
39	Magistrat der Stadt Bad Vilbel FD Park- und Gartenanlagen, etc. Theodor-Heuss-Str. 47/51 61118 Bad Vilbel				

Nr.	Träger	Eingang	Anreg.		Bemerkungen
			Ja	Nein	
40	Magistrat der Stadt Bad Vilbel FD Tiefbau/Abwasser Am Sonnenplatz 1 61118 Bad Vilbel				
41	Magistrat der Stadt Bad Vilbel FD Betriebshof Am Sonnenplatz 1 61118 Bad Vilbel				
42	Magistrat der Stadt Bad Vilbel FB Techn. Dienste/Bauwesen Am Sonnenplatz 1 61118 Bad Vilbel				
43	Magistrat der Stadt Bad Vilbel FD Kinder in Tagesbetreuung (Kita-Büro) Am Sonnenplatz 1 61118 Bad Vilbel				
44	Magistrat der Stadt Frankfurt Stadtplanungsamt Braubachstr. 15 60275 Frankfurt am Main				
45	Magistrat der Stadt Karben Stadtplanungsamt Postfach 8 61184 Karben				
46	Mainova AG Solmsstraße 38 60486 Frankfurt a.M.				
47	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V. Friedenstr. 26 35578 Wetzlar				
48	Neuapostolische Kirche Hessen/Rheinland Pfalz/Saarland Praunheimer Hohl 1 60488 Frankfurt/Main				
49	NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH Solmsstr. 38 60486 Frankfurt a.M.	20.03.20		X	
50	Oberhessische Versorgungsbetriebe AG Hanauer Str. 9-13 61169 Friedberg	26.03.20	X		Nur noch per Email: planung@ovag- netz.de
51	PLEdoc mbH Postfach 120255 45312 Essen	20.02.20		X	
52	Polizeipräsidium Mittelhessen Regionaler Verkehrsdienst Wetterau Grüner Weg 3 61169 Friedberg	26.03.20	X		
53	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat Siedlungswesen und Bauleitplanung III 31.2 Hilpertstr. 31 64295 Darmstadt	01.04.20	X		

Nr.	Träger	Eingang	Anreg.		Bemerkungen
			Ja	Nein	
54	Regierungspräsidium Darmstadt Kampfmittelräumdienst Luisenplatz 2 64283 Darmstadt	17.03.20	X		
55	Regionalbauernverband Wetterau-Frankfurt a.M. e.V. Homburger Str. 9 61169 Friedberg				
56	Regionalverband FrankfurtRheinMain Poststr. 16 60329 Frankfurt a.M.	12.03.20	X		
57	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) Alte Bleiche 5 65719 Hofheim a.T.	18.03.20	X		Anruf: nur noch per E-Mail: toeb_beteiligungsverf ahren @rmv.de
58	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hessen e.V. Rathausstr. 56 65203 Wiesbaden				
59	Seniorenbeirat Bad Vilbel Reinhard Kreuzer Vorsitzender Hans-Kudlich-Str. 3 61118 Bad Vilbel				
60	Staatliches Landratsamt Hauptabteilung LFN Homburger Straße 17 61169 Friedberg				Nicht mehr beteiligen
61	Staatliches Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis Mainzer-Tor-Anlage 8 61169 Friedberg	09.03.20		X	
62	Stadtwerke Bad Vilbel GmbH Theodor-Heuss-Str. 47/51 61118 Bad Vilbel	12.03.20	X		
63	Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG Postfach 10 20 28 34020 Kassel	16.03.20		X	Vodafone Hessen GmbH & Co. KG
64	Verband Hessischer Fischer e.V. Hauptgeschäftsstelle Rheinstr. 36 65185 Wiesbaden				
65	Wasserverband Nidda Leonhardstr. 7 61169 Friedberg				
66	ZOV-Verkehr Hanauer Straße 15 61169 Friedberg				
67	Zweckverband für die Wasserversorgung des Unteren Niddatales Rathausplatz 1 61184 Karben				